Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung des 5. Nachtrags vom 22.06.2023

Aufgrund § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2824) geändert worden ist, i. V. m. §§ 49, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 894, ber. 2020, S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 509), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung vom 07.06.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege erhebt die Stadt Aachen gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 SGB VIII einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) nach Maßgabe dieser Satzung, sofern:

- (a) mit der Förderung auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII in Verbindung mit den Förderrichtlinien der Stadt Aachen verbunden ist oder
- (b) die Betreuung in einer so genannten LENA-Gruppe (Großtagespflegestelle mit Kopplung an eine Kindertageseinrichtung) der Stadt Aachen erfolgt.

#### § 2 Schuldner und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Beitragspflichtige Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses Elternteil an die Stelle der Eltern. Die Sätze 1 und 2 geltend entsprechend für getrennt lebende oder geschiedene Eltern, wenn die Betreuung des Kindes in etwa zu gleichen Teilen durch beide Elternteile erfolgt ("Wechselmodell").
- (2) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben. Maßgeblich für die Höhe des Elternbeitrages sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der nach Abs. 1 Beitragspflichtigen, das Alter des Kindes am Ende des Beitragsmonats sowie der Betreuungsumfang des geförderten Kindes.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabelle. In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten.

### § 3 Einkommensbegriff und Nachweis

- (1) Einkommen im Sinne Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der volle Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Kinderbaugeld sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300,00 € übersteigt bzw. 150,00 € beim Elterngeld Plus. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Personen im Beamtenverhältnis), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt. Die Festsetzung des endgültigen Elternbeitrages erfolgt nach Feststellung des tatsächlich maßgeblichen Einkommens.
- (3) Bei Anmeldung und danach auf Verlangen, haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe (nach der Beitragstabelle) führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben. Soweit sich aus der veränderten Einkommenssituation die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe ergibt, wird der Elternbeitrag ab dem Kalenderjahr, für das die Änderung eingetreten ist, rückwirkend neu festgesetzt.

# § 4 Beitragsfreiheit/Beitragsermäßigungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz).
- (2) Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) oder ein Angebot der Offenen Ganztagsschule nach § 1 der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Stadt Aachen oder eine Kindertagespflegestelle nach § 1 der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im

Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege, so ist für das Kind der volle Beitrag zu entrichten, für welches nach der gewählten Betreuungsform der höchste Elternbeitrag nach der letzten Einkommensgruppe zu entrichten wäre (Zahlkind 1). Für das zweite betreute Kind ist der nach der Betreuungsform ermittelte Beitrag hälftig zu zahlen (Zahlkind 2). Kinder nach Abs. 1 zählen bei der Bestimmung nach Satz 1 mit. Bei mehr als zwei betreuten Kindern gelten für die Feststellung, welches Kind als zweites Kind zu werten ist, Satz 1 und 3 entsprechend. Für das dritte und jedes weitere Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Lässt sich eine Rangfolge nach Satz 1 nicht feststellen, so geht das lebensältere Kind vor.

- (2a) Sind Kinder nach Abs. 1 zeitgleich auch nach Abs. 2 beitragsfreie oder beitragsermäßigte Geschwisterkinder, so müssen die Beitragspflichtigen als Beitrag höchstens die Differenz aus den Beiträgen für die Zahlkinder und dem Beitrag für die Kinder nach Abs. 1 bezahlen.
- (3) Beitragspflichtige sind in den Monaten von der Beitragspflicht befreit, in denen sie nachweislich eine der folgenden Leistungen beziehen:
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGB II) oder
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölfter Teil (SGB XII) oder
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder
  - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) oder
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Würde sich der Wohngeldanspruch nach dem WoGG nur unter Berücksichtigung eines zu zahlenden Elternbeitrages ergeben, so kann nach Vorlage des Ablehnungsbescheides und Bescheinigung der wohngeldgewährenden Stelle der Elternbeitrag erlassen werden.

(4) Auf Antrag der Beitragspflichtigen können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Pflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

### § 5 Beitragszeitraum

Der Elternbeitrag wird monatlich für den Zeitraum erhoben, für den ein Anspruch der Kindertagespflegeperson auf Zahlung der Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII besteht. Kommt es in einem Monat nicht zur Auszahlung der gesamten Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson, wird der Elternbeitrag anteilig erstattet, sofern dieser die tatsächlich ausgezahlte Geldleistung übersteigt.

#### § 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist monatlich zum 1. des Monats im Voraus fällig. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Aachen unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu leisten.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der Fassung des 5. Nachtrags rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

# Anlage 1

Beitragstabelle zu § 2 Abs.3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) Gültig ab 01.01.2023

Wochenstunden/	Beitragstabelle für Kinder ab 3 Jahren									Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren							
Einkommen bis	10	15	20	25	30	35	40	45	10	15	20	25	30	35	40	45	
54.000,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	
68.000,00€	29,00€	40,00 €	51,25€	54,50 €	57,75€	61,00€	77,50 €	94,00€	47,50 €	85,00 €	116,00€	122,50 €	129,00 €	135,50 €	140,25 €	145,00 €	
87.000,00€	68,00 €	100,00 €	131,50 €	141,00 €	150,50 €	160,00 €	204,00 €	248,00 €	105,00€	190,00 €	244,00 €	261,00 €	278,00 €	295,00 €	311,50 €	328,00 €	
105.000,00 €	78,00€	134,00 €	189,50 €	200,00 €	210,50 €	221,00 €	273,50 €	326,00 €	115,00€	212,00 €	289,50 €	305,00 €	320,50 €	336,00 €	357,00 €	378,00 €	
120.000,00 €	88,00€	166,00 €	244,50 €	255,00 €	265,50 €	276,00 €	328,50 €	381,00 €	125,00 €	234,00 €	344,50 €	360,00 €	375,50 €	391,00€	412,00 €	433,00 €	
Über 120.000,00 €	98,00€	199,00 €	299,50 €	310,00 €	320,50 €	331,00 €	383,50 €	436,00 €	135,00 €	256,00 €	399,50 €	415,00 €	430,50 €	446,00€	467,00 €	488,00€	